

## **Akkreditierungsbericht**

Akkreditierungsverfahren an der

**Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein**

**„Polizeivollzugsdienst“ (B.A.)**

### **I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens**

**Erstakkreditierung am:** 27. März 2007, **durch:** ACQUIN, **bis:** 30. September 2012

**Vertragsschluss am:** 03. August 2011

**Eingang der Selbstdokumentation:** 30. Januar 2012

**Datum der Vor-Ort-Begehung:** 30./31. Juli 2012

**Zuständiger Fachausschuss bei ACQUIN:** Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

**Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN:** Dorit Gerkens

**Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am:** 27. September 2012, 28. März 2017

#### **Mitglieder der Gutachtergruppe:**

- Professor em. Dr. iur. Hans Peter Bull, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- Reinhard Mokros, M.A., Vizepräsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Nordrhein-Westfalen
- Professor Dr. jur. Wilhelm Schmidbauer, Polizeipräsidium München, Polizeipräsident und Honorarprofessor an der Universität Regensburg
- Maria Paschkewitz, Studentin des Bachelorstudiengangs „Polizeivollzugsdienst“ an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

*Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.*

## II. Ausgangslage

### 1. Kurzportrait der Hochschule

1974 wurde das Ausbildungszentrum für Verwaltung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit gegründet, Träger sind das Land Schleswig-Holstein, der Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. (Schulverein) und der Verein "Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e.V".

Nachgeordnet wurden die beiden nicht rechtsfähigen Anstalten, die Verwaltungsschule Bordesholm und die Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen, gegründet. Letztere wurde 2003 in Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) umbenannt und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung gliedert sich in die Fachbereiche Allgemeine Verwaltung, Polizei, Steuerverwaltung (jeweils Standort Altenholz) sowie Rentenversicherung (Standort Reinfeld) und das Institut für Fortbildung- und Verwaltungs-Modernisierung (In-ForM, Bordesholm).

### 2. Einbettung des Studiengangs

1975 wurde der Studienbetrieb „Polizeivollzugsdienst“ mit dem Ziel, laufbahnrechtliche Voraussetzungen für den gehobenen Dienst zu vermitteln, aufgenommen. Nach der im Jahre 2003 abgeschlossenen Studienreform wurde die Organisation des Fachbereichs Polizei neu geordnet und nach den Fachgruppen Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften, Polizeiliches Management/Einsatzmanagement (einschließlich Studienleitung Fachpraxis) und Rechtswissenschaften gegliedert. Neben der Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst für Auf- und Einsteiger (nach heutigen beamtenrechtlichen Vorgaben in Schleswig-Holstein „Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des Polizeivollzugsdienstes“) wird an der FHVD auch das 1. und 2. Semester des Masterstudiengangs „Public Administration - Police Management“ der Deutschen Hochschule der Polizei (Münster-Hiltrup) angeboten, dies in Zusammenarbeit mit den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Bremen im so genannten Nordverbund.

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ wird seit dem Wintersemester 2007/08 angeboten. Er umfasst 180 ECTS-Punkte und hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

### 3. Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A) an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) Altenholz wurde im Jahr 2007 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert. Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Professuren: Es sollte überdacht werden, ob eine Bezahlung nach der W-Besoldung der hauptamtlichen Dozenten erfolgen kann. Dadurch könnte eine stärker leistungsorientierte Besoldungsstruktur etabliert werden. Vorbehaltlich der Zulässigkeit nach Landeshochschulrecht wäre den hauptamtlichen Dozenten dann die Führung des Titels „Professor“ gestattet.
- Forschung: Die Entscheidung über die Verteilung der insgesamt 2100 Deputatsstunden/Jahr für Forschungstätigkeit der Dozenten erfolgt derzeit seitens der Fachbereichsleitung. Es erscheint erwägenswert, bei der Entscheidungsfindung an eine Beteiligung des gesamten Lehrpersonals zu denken oder eine regelmäßige Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern in Betracht zu ziehen.
- Es sollte überlegt werden, ob den Dozenten nach einer erstmaligen Verlängerung der Beschäftigung grundsätzlich eine Entfristung angeboten werden kann.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

### III. Bewertung der Gutachtergruppe

#### 1. Ziele

##### **1.1. Ziele der Institution und des Studiengangs**

Laut § 41 der „Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei“ (AP-Pol) werden mit dem Studium folgende Ziele verfolgt: „Das Studium als Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, befähigt die Beamtinnen und Beamten, mit überzeugender Persönlichkeit, fachkompetent und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden die grundlegenden polizeilichen Aufgaben zu bewältigen. Dies sind insbesondere der Präsenz- und Einsatzdienst, die Sachbearbeitung, die Tätigkeit im geschlossenen Einsatz, die Führung kleinerer Einsatzlagen und perspektivisch auch die Führung kleiner Organisationseinheiten. Ihnen werden im Bachelorstudiengang umfassende und leitbildorientierte Handlungskompetenzen vermittelt, um den sich ständig wandelnden Herausforderungen des Polizeivollzugsdienstes im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat sowie im gemeinsamen europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gewachsen zu sein. Diese Zielstellung wird durch ein berufsqualifizierendes Studium erreicht, das an einem definierten und ständig fortgeschriebenen Anforderungsprofil mit darin konkretisierten Schlüsselqualifikationen ausgerichtet ist und regelmäßig evaluiert wird.“

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst (B.A.)“ an der FHVD verfolgt somit die Ziele einer hohen Qualitätssicherung und -steigerung sowie die Erlangung der erforderlichen Voraussetzungen für das Aufstiegsverfahren der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster. Ferner wird die Vermittlung polizeilicher Handlungskompetenz als wesentliches Ziel des Studienganges benannt.

Der Studiengang besteht aus einem Grundlagenstudium und bietet spartenspezifische Wahlmöglichkeiten in den Bereichen Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei. Das Studium ist auf die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen für die gesamte Laufbahngruppe 2 sowie auf die polizeilichen Aufgaben an der Erstverwendung hin ausgerichtet. Die Studierenden sollen durch das Studium an der FHVD befähigt werden, die polizeilichen Aufgaben (Präsenz- und Einsatzdienst, Sachbearbeitung, Tätigkeit in geschlossenen Einsätzen, Führung kleinerer Einsatzlagen sowie die Führung kleiner Organisationseinheiten) fachkompetent sowie mit wissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden ausführen zu können.

Die Anzahl der Studierenden im Fachbereich Polizei an der FHVD lag im Januar 2012 bei 209 Studierenden. Die Zahl der Studienplätze ist bedarfsorientiert am Personalbestand der Landespolizei Schleswig-Holstein ausgerichtet. In den folgenden Jahren wird es nach Angaben der Hochschule zu einer deutlichen Steigerung der angebotenen Studienplätze kommen. Die Hochschule

weist hierfür Kapazitäten für bis zu 600 Studierende auf. Die Bewerberzahlen im Jahr 2012 beliefen sich auf 2500 Bewerber für 210 Stellen (beide Laufbahnen). Die Abbrecherquote lag in den Jahren 2010/11 bei unter fünf Prozent. Die Anzahl der weiblichen Studierenden liegt bei durchschnittlich 40 Prozent (Jahrgänge 2010-2012).

Die FHVD Altenholz strebt ein hohes Maß an Qualität und Praxisbezug des Bildungsangebotes, eine internationale Ausrichtung sowie die Berücksichtigung der Prinzipien des Gender Mainstreaming und des Diversity Management an.

## **1.2. Weiterentwicklung und Erfüllung der Rahmenvorgaben**

Die erstmalige Akkreditierung des Bachelorstudienganges „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) der FHVD Altenholz erfolgte im Jahr 2007. Im Rahmen der Akkreditierung wurden Empfehlungen hinsichtlich der Optimierung des Studienprogrammes ausgesprochen. Dabei wurde die Bezahlung der hauptamtlichen Dozenten im Rahmen der W-Besoldung angeregt. Daneben wurde in dem Bereich Forschung vorgeschlagen, bei der Entscheidung über die Verteilung der Deputatsstunden eine Gesamtbeteiligung des Lehrpersonals oder eine regelmäßige Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern zu veranlassen. Außerdem sollte überlegt werden, ob den Dozenten nach erstmaliger Verlängerung eine Entfristung angeboten werden kann.

Bei der Weiterentwicklung des Studienganges wurde die Modulstruktur hinsichtlich der Inhalte sowie bei der Verteilung der ECTS-Punkte verändert. Es wurden Module überarbeitet, sodass die Untergrenze und Obergrenze der ECTS-Punkte je Modul den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen (vgl. Kap. III.2 Konzept). Mit der Überarbeitung des Studienganges wurde zudem die Prüfungsdichte um 22,2 % gesenkt, jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Beide Entwicklungen entsprechen den Vorgaben der KMK.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements wurde das bestehende Studienkonzept, mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -steigerung, vollständig evaluiert. Die Ergebnisse der durchgeführten Studien fanden im fortlaufenden Studienprogramm Berücksichtigung. So wurde exemplarisch die zu geringe Bearbeitungszeit der Bachelorthesis erhöht, die Prüfungsdichte gesenkt und es erfolgte die Überarbeitung der Studieninhalte in den jeweiligen Modulen. Eine Befragung zur Gesamtbewertung des Studiums ergab bei allen Befragten (Lehrende, Studierende, Absolventen, Bedarfsträger) ein positives Ergebnis.

Auf Grundlage der Empfehlungen der Erstakkreditierung hinsichtlich einer leistungsorientierteren Besoldungsstruktur sowie Entfristung des Beschäftigtenverhältnisses für Lehrkräfte an der FHVD konnten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bzw. Vorgaben die nachfolgenden Ergebnisse erzielt werden: Die empfohlene Entfristung kann nicht umgesetzt werden. Stattdessen kann in begründeten Ausnahmefällen ein Beschäftigungsverhältnis von bis zu zehn Jahren, gem. § 17

Abs.2 AZG sowie eine zeitliche Verlängerung gem. § 17 Abs. 3 AZG angeboten werden. Die Besoldung richtet sich weiterhin nach der Bundesbesoldungsordnung A. Nach erfolgter Prüfung durch das Kuratorium kann die Verleihung einer Nennprofessur für die Dauer der Amtsausführung gem. § 77 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 3 HSG verfügt werden.

Insgesamt konnte die Gutachtergruppe feststellen, dass die Ziele des Studiengangs nach wie vor angemessen sind. Die Absolventen des Studiengangs sind nach ihrem Abschluss in der Lage, qualifiziert im Polizeiberuf tätig zu werden. Der Studiengang ist an Qualifikationszielen orientiert, die in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische und generische Kompetenzen vermitteln. Dies erfolgt in der Art, wie es auch im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse formuliert ist. Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Strukturvorgaben der KMK, den landesspezifischen Vorgaben, der Auslegung und Zusammenfassung des Akkreditierungsrates.

## **2. Konzept**

### **2.1. Studiengangsaufbau**

Der dreijährige Studiengang ist in sechs Semester (à 30 ECTS-Punkte) gegliedert, wovon vier als fachtheoretische und zwei als fachpraktische Semester konzipiert sind, es werden 180 ECTS-Punkte vergeben. Bei den fachtheoretischen Semestern handelt es sich um das Grundstudium (1. Semester), das Hauptstudium I (3. Semester), das Hauptstudium II (5. Semester) sowie das Abschlussstudium (6. Semester). Der erste fachpraktische Studienabschnitt ist als Grundpraktikum (2. Semester) in Form eines Trainings angelegt und findet in der „Polizeidirektion AFB“ sowie im polizeilichen Einzeldienst statt. Im 4. Semester findet das dienstzweigspezifische Hauptpraktikum im polizeilichen Einzeldienst (2 Module) statt.

Folgende Module sind in allen Dienstzweigen vorgesehen:

- Polizei im demokratischen Rechtsstaat (5 ECTS-Punkte)
- Grundlagen der Kommunikation; Wahrnehmung von Kriminalität (5 ECTS-Punkte)
- Grundlagen der Kriminalitätskontrolle und der Verkehrssicherheitsarbeit (8 ECTS-Punkte)
- Grundlagen der Ermittlungsführung (6 ECTS-Punkte)
- Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung (6 ECTS-Punkte)
- Grundpraktikum: Praktische Grundlagen der Kriminalitätskontrolle (10 ECTS-Punkte) (mit Abweichungen für die Sparte Kriminalpolizei)
- Grundpraktikum: Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung und der Verkehrssicherheitsarbeit (20 ECTS-Punkte) (mit Abweichungen für die Sparte Kriminalpolizei)
- Zusammenarbeit und Führung; Methodik (6 ECTS-Punkte)
- Vernehmung; Jugendkriminalität (6 ECTS-Punkte)

- Prävention; Gewaltkriminalität (8 ECTS-Punkte)
- Polizeiliche Lagebewältigung in der Alltagsorganisation (5 ECTS-Punkte)
- Personalmanagement (5 ECTS-Punkte)
- Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (5 ECTS-Punkte)
- Veranstaltungen, Versammlungen und Arbeitskämpfe (6 ECTS-Punkte)
- Interkulturelle Kompetenz; Internationale polizeiliche Zusammenarbeit (6 ECTS-Punkte)
- Besondere Formen der Kommunikation; IuK-Kriminalität (5 ECTS-Punkte)
- Bewältigung besonderer Einsatzlagen (5 ECTS-Punkte)
- Bachelorarbeit (8 ECTS-Punkte)

Im Dienstzweig Schutzpolizei werden zudem folgende Module angeboten:

- Drogenkriminalität; Verkehrssicherheitsarbeit (5 ECTS-Punkte)
- Vermögensdelikte; Kapitaldelikte; Todesermittlungen (5 ECTS-Punkte)
- Aufnahme schwerer Verkehrsunfälle; Umgang mit Opfern und Angehörigen (5 ECTS-Punkte)
- Zuwandererkriminalität; Umweltkriminalität; Branddelikte (5 ECTS-Punkte)
- Organisierte Kriminalität; internationaler Kraftfahrzeugverkehr (5 ECTS-Punkte)
- Hauptpraktikum: Kriminalitätskontrolle in der polizeilichen Praxis (15 ECTS-Punkte), Lagebewältigung und Verkehrssicherheitsarbeit in der polizeilichen Praxis (15 ECTS-Punkte)

Im Dienstzweig Wasserschutzpolizei werden zudem folgende Module angeboten:

- Drogenkriminalität; Grundlagen schiffahrtspolizeilicher Aufgabenwahrnehmung (5 ECTS-Punkte)
- Vermögensdelikte; Kapitaldelikte; Todesermittlungen (5 ECTS-Punkte)
- Sicherheit und Umweltschutz in der Seeschifffahrt; Umgang mit Opfern und Angehörigen (5 ECTS-Punkte)
- Zuwandererkriminalität, Umweltkriminalität, Branddelikte (5 ECTS-Punkte)
- Organisierte Kriminalität; sicherheitsrelevante Problemstellungen im internationalen Verkehr (5 ECTS-Punkte)
- Hauptpraktikum: WSP-Fachlehrgang (17 ECTS-Punkte), Schifffahrtspolizeiliche Aufgabenwahrnehmung in der polizeilichen Praxis (13 ECTS-Punkte)

Im Dienstzweig Kriminalpolizei werden zudem folgende Module angeboten:

- Drogenkriminalität; Todesermittlungen, vermisste Personen (5 ECTS-Punkte)
- Kapitaldelikte; Umgang mit Opfern und Angehörigen (5 ECTS-Punkte)
- Vermögensdelikte; Branddelikte (5 ECTS-Punkte)

- Zuwandererkriminalität; Umweltkriminalität (5 ECTS-Punkte)
- Organisierte Kriminalität; Fälschungsdelikte (5 ECTS-Punkte)
- Hauptpraktikum: Kriminalitätskontrolle in der polizeilichen Praxis (25 ECTS-Punkte), Lagebewältigung in der polizeilichen Praxis (5 ECTS-Punkte)

Der Studiengangsaufbau ist für Aufstiegsbeamte (Polizeibeamte mit 1. Fachprüfung) geringfügig anders gestaltet. Das Studium dauert für diese Gruppe zwei Jahre (120 ECTS-Punkte) und ist in vier fachtheoretische Semester gegliedert. Eine Mischung von Laufbahnbewerbern und Aufstiegsbeamten erfolgt in den Lehrgruppen ab dem 5. Semester.

Aufgrund der Aussagen in der Selbstdokumentation und der Gespräche mit den Programmverantwortlichen kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Struktur des Studienganges hinsichtlich der Umsetzung der Studienziele stimmig ist. Durch die Verknüpfung von Fachtheorie, Training im Lehrrevier und Praxisstudium werden die Laufbahnbewerber ideal auf die spätere Berufspraxis vorbereitet. In den Gesprächen mit Absolventen des Studienganges wurde bestätigt, dass der Studiengang die erforderliche Handlungssicherheit in der polizeilichen Praxis vermittelt. Die jeweiligen Studienabschnitte sind zeitlich gut dimensioniert, so dass es nur zu wenigen Wechseln zwischen den Lernorten (Hochschule, Polizeidirektion AFB, Polizeibehörde) kommt.

## **2.2. ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele**

Der Studiengang ist modular angelegt. Die fachtheoretischen Semester beinhalten jeweils fünf, die fachpraktischen Semester zwei Module. Diese insgesamt 24 Module sind in Teilmodule gegliedert. Aufgrund der Erkenntnisse aus den Evaluationen hat die Hochschule die Gestaltung der Module verändert. Bei der Akkreditierung bot der Studiengang im Hinblick auf die Größe der Module ein sehr heterogenes Bild. Die Bandbreite der ECTS-Punkte betrug zwei bis 16. Der Umfang des vermittelten Fachwissens in den sehr großen Modulen erschwerte aus Sicht der Studierenden, insbesondere mit Blick auf die Modulprüfungen, die Studierbarkeit. Die zur Reakkreditierung vorgelegte Modulstruktur sieht Module im Umfang von fünf bis acht ECTS-Punkten vor, wobei jeweils 30 Stunden Workload pro ECTS-Punkt veranschlagt werden. Durchgängig ist pro Modul nunmehr eine Prüfung vorgesehen, was die Prüfungsdichte um 25 % gesenkt hat.

Die Hochschule hat einen hohen Evaluationsaufwand betrieben um festzustellen, ob der Studiengang hinsichtlich der Kompetenzen den Anforderungen der Polizeipraxis entspricht. Neben Workshops mit Amtsleitern und weiteren Vertretern der Polizeipraxis diente auch die Absolventenbefragung diesem Zweck. Dabei wurde auch ein Vergleich des (alten) Diplomstudienganges mit dem Bachelorstudiengang vorgenommen. Die Ergebnisse der Erhebungen und die daraus abgeleiteten Änderungen des Studienganges wurden den Gutachtern vom Dekan und Prodekan ausführlich und überzeugend erläutert. Grundtenor war, dass weder die Hochschule noch die Polizeipraxis an

der ausschließlichen Vermittlung von polizeipraktischen („handwerklichen“) Fertigkeiten im Bachelorstudiengang interessiert sind. Es soll bei dem ganzheitlichen Vermittlungsansatz bleiben, bei dem die Studierenden mit polizeilichen Einsatzsituationen vertraut gemacht werden, die sie dann problemorientiert, praxisnah und vor allen Dingen interdisziplinär zu bearbeiten haben.

Eine Stärkung des Praxisbezugs wurde – den Anforderungen der Polizeipraxis und den Anregungen der Absolventen folgend – durch Erhöhung der Anteile des Verkehrsrechts (für die Schutzpolizei) um 25% und des Strafrechts (für die Kriminalpolizei) von 30% erreicht. Die Modulbeschreibungen wurden entsprechend angepasst. Zudem soll künftig dem Themenfeld „interkulturelle Kompetenz“ ein größerer Stellenwert eingeräumt werden.

Die Gutachter konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang sinnvoll strukturiert und modularisiert ist. Die Qualifikationsziele der einzelnen Module tragen zu einer Gesamtkompetenz der Absolventen bei. Die Kompetenzziele sind mit der Polizeipraxis abgestimmt und sind auf das Berufsbild eines Polizeibeamten im polizeilichen Streifendienst bzw. in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung bezogen. Dabei erfolgt eine Ausrichtung auf die ersten fünf Berufsjahre, was den Gutachtern im Hinblick auf den stetigen gesellschaftlichen Wandel und die damit verbundenen geänderten Anforderungen an die Polizei auch sinnvoll erscheint.

### **2.3. Lernkontext**

Die im Studiengang angewandten Lehr- und Lernformen werden in der Selbstdokumentation nachvollziehbar dargestellt. Insgesamt ist die Didaktik darauf ausgerichtet, die Eigenverantwortung der Studierenden für den Studienerfolg zu stärken. Auch werden den Studierenden in vier Modulen Wahlmöglichkeiten bei den Leistungsnachweisen eingeräumt. Projekte und Hospitation ermöglichen frühzeitige Kontakte der Studierenden mit der Polizeipraxis. Praktische Übungen an der Hochschule (z.B. in der Kriminaltechnik) ergänzen die theoretischen Lehrveranstaltungen. Abstimmungsgespräche zwischen Lehrenden der Hochschule, Trainern und Ausbildern der Praxis gewährleisten die „Verzahnung“ von Theorie und Praxis.

Im Hauptpraktikum im vierten Semester werden 15 ECTS-Punkte erworben. Die Modulbeschreibung ermöglicht den Studierenden eine gute inhaltliche Vorbereitung auf das Praxissemester, könnte jedoch im Hinblick auf die Kompetenzziele und den Leistungsnachweis („Beurteilung“) aussagekräftiger sein.

### **2.4. Zugangsvoraussetzungen**

Beim Zugang zum Bachelorstudiengang an der FHVD muss zwischen Laufbahnbewerbern und Aufstiegsbeamten differenziert werden. Wie an internen (Fach-)Hochschulen üblich, bekommt die FHVD die Studierenden zugewiesen und hat nur einen sehr begrenzten Einfluss auf deren Auswahl. Der Dekan beschrieb kurz diese institutionellen Möglichkeiten der Mitwirkung. Dies betrifft

die Formulierung von abstrakten Kriterien für die Beurteilung der Studierfähigkeit der Bewerber. Die Gutachter sehen darin eine adäquate Beteiligung der Hochschule an der Personalauswahl.

Mit der Hochschulleitung wurde ausführlich über die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sowie von außerhochschulisch erbrachten Leistungen gesprochen. Es zeigte sich, dass dieses Thema wegen der fehlenden praktischen Relevanz an der FHVD bisher keine Rolle spielte. Die Hochschulleitung nimmt die Erörterung zum Anlass, vorhandene Regelungen zu konkretisieren, und wird darüber berichten (vgl. Kap. III.3 Implementierung).

### **3. Implementierung**

#### **3.1. Ressourcen**

##### 3.1.1 Personelle Ressourcen

Der Fachbereich Polizei der FHVD hatte laut Selbstdokumentation am 1. Januar 2012 insgesamt zehn hauptamtliche Lehrkräfte, nämlich fünf Polizeivollzugsbeamte bzw. Verwaltungsbeamte, zwei Sozialwissenschaftlerinnen, eine Juristin und zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Zusätzlich werden regelmäßig Polizeivollzugsbeamte als Dozenten auf Zeit an die FHVD abgeordnet. Darüber hinaus werden 70 Lehrbeauftragte eingesetzt. Die hauptamtlichen und abgeordneten Lehrkräfte können nach der Lehrverpflichtungsordnung insgesamt 5.370 LVS leisten, die Lehrbeauftragten kommen auf 3.550 LVS. Das ergibt bisher ein Verhältnis von 60 zu 40, genauer 45 zu 15 zu 40 (hauptamtliche Lehrkräfte/abgeordnete Polizeivollzugsbeamte/Lehrbeauftragte).

Inzwischen ist dem Fachbereich mit Wirkung zum 1. August 2012 eine weitere Stelle für eine sozialwissenschaftliche Lehrkraft (Psychologie, Methodik) zugewiesen worden, und eine zusätzliche Stelle für juristische Lehre (Strafrecht, Strafnebenrecht und Sanktionsrecht/ Kriminologie) ist ausgeschrieben worden und kann voraussichtlich zum 1. November 2012 ebenfalls besetzt werden. Der Lehrdeputatsschlüssel wird also am Ende dieses Jahres etwa 50 zu 15 zu 35 betragen. Die FHVD hofft auf eine nochmalige Erweiterung des Personalkörpers durch eine Stelle für polizeiliches Management im Jahre 2013.

Die Gutachterkommission hält die Personalausstattung des Fachbereichs für ausreichend. Durch den recht hohen Anteil nebenamtlicher Dozenten entsteht zwar ein gewisser Koordinationsaufwand, und die Studierenden beklagen sich verständlicherweise darüber, dass Lehrbeauftragte aus der Praxis gelegentlich wegen dringender Dienstgeschäfte in ihrem Hauptamt ausfallen; dies muss aber hingenommen werden – es ist der Preis dafür, dass Personen an der Lehre beteiligt sind, die ihre Erfahrungen aus dem aktuellen praktischen Dienst einbringen.

Insgesamt ist im Lehrkörper sowohl die theoretische als auch die praktische, „handwerkliche“ Kompetenz in angemessenem Verhältnis repräsentiert. Zur didaktischen Aus- und Fortbildung der Dozenten bietet das Ausbildungszentrum in Bordsesholm („Komma“) ein Programm an, und die Deutsche Hochschule der Polizei veranstaltet Didaktikkurse für die Masterprogramme.

Die Qualifikation der haupt- und nebenamtlichen Dozenten erscheint der Gutachtergruppe – wie zuvor der Gutachterkommission für die Erstakkreditierung – als angemessen. Auf erkennbar gewordene Defizite hat der Fachbereich offenbar in einzelnen Fällen reagiert. Ob die Qualifikation durch die inzwischen erfolgte Gewährung von Forschungsfreiräumen an einige Dozenten verbessert werden konnte, kann die Gutachtergruppe nicht klären; dies müsste über einen längeren Zeitraum beobachtet werden. Ein Teil des Lehrpersonals hat seit der erstmaligen Akkreditierung – in unterschiedlichem Umfang – Aufsätze, Monographien und Sammelwerke veröffentlicht, die z.T. auch wissenschaftlichen Charakter haben. Auf diesem Wege sollte die FHVD weitergehen. Die Verteilung der für die Forschungsförderung verfügbaren Deputatsstunden soll in einer Projektgruppe beraten werden; das kommt dem Vorschlag der Gutachter bei der erstmaligen Akkreditierung entgegen.

Aufgegriffen wurde auch die Erwägung, Dozenten des Fachbereichs die Führung des Professorentitels zu gestatten. Im Fachbereich Polizei betrifft das einen nebenamtlichen Dozenten, ein weiterer Vorschlag ist in Bearbeitung. Rechtlich zulässig ist die Verleihung des Professorentitels nach § 65 Abs. 1 oder 2 des Landeshochschulgesetzes, sofern die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 dieses Gesetzes vorliegen. Die Recht, die Bezeichnung „Professor“ zu führen, kann aber auch – befristet auf die Dauer der Verwendung an der Fachhochschule – nach dem Gesetz über das Ausbildungszentrum (AZG) verliehen werden (dort § 28). Eine Berufsordnung wird derzeit erarbeitet; danach soll grundsätzlich der Weg über das Hochschulgesetz gewählt werden, also insbesondere eine gut bewertete Promotion gefordert werden. Damit wird die Chance verbessert, höher qualifizierte Personen für die Lehre an der FHVD zu gewinnen.

### 3.1.2 Räumliche Ausstattung und Infrastruktur

Die Gutachtergruppe hat sich von dem nach wie vor sehr guten Zustand der Unterrichtsräume und der technischen Infrastruktur überzeugt. Zu begrüßen ist insbesondere, dass nunmehr Zugänge zu den Rechtsinformationssystemen juris und Beck-Online bestehen. Auch die bei der Akkreditierung vorgeschlagene W-LAN-Einrichtung ist erfolgt.

## **3.2. Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation**

„Ausbildungsbehörde“ für die Anwärter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, ist nach § 7 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (APO-Pol) vom 16. April 2012 die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung (PD AFB);

dem Leiter der PD AFB obliegt die Ausbildungsleitung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 APO-Pol). Damit ist offenbar die Zuständigkeit für die beamtenrechtlichen Entscheidungen während der Ausbildung und die Zuweisung zu den einzelnen „*Ausbildungsstellen*“ gemeint (vgl. a. § 8 Abs. 2 a.E. APO-Pol), nicht aber die Kompetenz zur Ausgestaltung des Studiums. Durchgeführt wird die Ausbildung an den „*Ausbildungsstellen*“; das sind die Fachinspektion Ausbildung der PD AFB, der Fachbereich Polizei der FHVD, die Polizeidirektionen, das Landespolizeiamt und die Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg (§ 7 Abs. 2 APO-Pol). Inhalte und Schwerpunkte der fachtheoretischen und fachpraktischen Semester werden vom *Fachbereichsrat der FHVD* festgelegt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 APO-Pol), der auch die Inhalte der Module und Trainings bestimmt (ebd.). Die Studienpläne bedürfen der Genehmigung des *Innenministeriums* (aaO. Satz 2).

Die Verantwortung für den fachtheoretischen Teil der Ausbildung liegt also bei der FHVD. Diese bestimmt auch über die fachpraktischen Teile insofern mit, als die PD AFB nach § 8 Abs. 2 Satz 2 APO-Pol gehalten ist, in Absprache mit dem Fachbereich Polizei der FHVD zu handeln, wenn sie die ordnungsgemäße Durchführung der fachpraktischen Ausbildungs- und Studienzeiten überwacht und die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen koordiniert.

Diese einigermaßen komplizierte Ordnung der Zuständigkeiten scheint sich insgesamt zu bewähren. Allerdings gibt es in Einzelfällen Meinungsverschiedenheiten zwischen der FHVD und der PD AFB – vermutlich eine unvermeidliche Folge der dualen Zuständigkeit. Die „*Schnittstellen*“ werden derzeit evaluiert, so dass mit einer Verringerung der Friktionen gerechnet werden kann.

Von Studierenden wird auch über Koordinationsprobleme berichtet, die sich daraus ergeben, dass die fachpraktischen Semester und bestimmte weitere Ausbildungsteile wie das Sporttraining und das Schießen nicht an der FHVD in Altenholz stattfinden (können), sondern bei der PD AFB in Eutin-Kiebitzhörn. So ist ein Shuttlebus-Verkehr zwischen Altenholz und Eutin nötig. Die FHVD versucht, diesen Bedarf zu vermindern, indem sie Sportgelegenheiten auch in Altenholz sucht.

Die FHVD ist nach eigenen Angaben um internationale Zusammenarbeit bemüht. So wurde kürzlich für den Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst ein Studentenaustausch mit dem Norwegian Police University College verabredet (Letter of Intent: Anlage F/4). Ein Kooperationsvertrag mit der Polizeihochschule in Szczytno (Polen) wird vorbereitet. Eingebettet sind diese Aktivitäten in ein Programm zur Förderung der interkulturellen Kompetenz der Lehrenden und Lernenden. Nach Darstellung in der Selbstdokumentation gibt es zahlreiche weitere Auslandsbeziehungen. Die Zusammenarbeit konzentriert sich sinnvollerweise auf die nord- und osteuropäischen Nachbarstaaten.

### **3.3. Prüfungssystem**

#### 3.3.1 Regelungen

Das Prüfungssystem ist in der neuen APO-Pol vom 16. April 2012 und in deren „Ausführungsbestimmungen“ gemäß § 59 („Richtlinien über Ablauf und Inhalt des Studiengangs Polizeivollzugsdienst [B.A.]“) geregelt, die der Fachbereichsrat des FB Polizei am 12. Januar 2012 beschlossen hat. Unter den Studierenden der letzten Jahrgänge war nach der Darstellung vieler Studierender und Absolventen ein hohes Maß an Prüfungsangst verbreitet, weil die Anwärter trotz der zahlreichen Vorschriften Unsicherheit darüber empfanden, welche Gegenstände die Prüfung haben würde. Zu dem ohnehin vorhandenen Leistungsdruck sei die Ungewissheit über die konkrete Auswahl der Prüfer und Prüfungsthemen hinzugekommen. Zum aktuellen Jahrgang wurde demgegenüber bemerkt, er sei „ganz entspannt“; die Belastung sei insgesamt tragbar.

#### 3.3.2 Generelle Bewertung

Die Gutachtergruppe hält die Struktur der Prüfung im Wesentlichen für sachgerecht. Ein begründeter Anlass für Ängste der Studierenden lag in der Bestimmung, dass die Klausuren (Teil der Modulprüfungen) bisher nur einmal wiederholt werden durften. Das ist inzwischen geändert worden. Nach § 53 Abs. 3 Satz 1 APO-Pol können die Klausuren (wie auch die anderen Modulprüfungen, also Präsentationen, Hausarbeiten und Projektarbeiten) zweimal wiederholt werden. Die Haus- und Projektarbeiten dienen auch als Vorbereitung der abschließenden Bachelorarbeit. Die Bearbeitungszeit für diese Arbeit wurde als zu knapp angesehen und daher angemessen verlängert. Die Bachelorarbeit wird von Dozenten der FHVD begleitet; so werden Leseproben zur Kenntnis genommen; in einer Vorbesprechung wird auch auf Fehler hingewiesen. Bei der Berechnung der Abschlussnote fällt die Bachelorarbeit mit 20 Prozent ins Gewicht (§ 55 Abs. 2 APO-Pol).

#### 3.3.3 Die mündliche Prüfung

Zur abschließenden interdisziplinären mündlichen Prüfung (§ 51 APO-Pol), deren Note mit 30 Prozent in die Abschlussnote eingeht, sind jedoch einige Anmerkungen und Empfehlungen angebracht.

Die Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsamt berufen. Alle Prüfer sind haupt- oder nebenamtliche Lehrkräfte des Fachbereichs Polizei der FHVD, den Vorsitz über zwei von zurzeit vier Kommissionen übernehmen regelmäßig Amts- und Behördenleiter der Landespolizei bzw. Referenten des Innenministeriums. Die Bewerber sollen in der Lage sein, ihr Wissen auch solchen Prüfern zu präsentieren, die sie noch nicht kennen. Deren Namen werden den Kandidaten drei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt. Nach Nr. 6.4 der Richtlinien wird ihnen „spätestens zehn Werktage vor der mündlichen Prüfung“ auch das Studienfach mitgeteilt, aus dem die Aufgabe für den „fachspezifischen Kurzvortrag“ gestellt wird.

Die konkrete Aufgabenstellung wird den Prüflingen dreißig Minuten vor der Prüfung mitgeteilt. Sie sollen in einem zehnminütigen Vortrag zeigen, dass sie „einen Sachverhalt in freier Rede differenziert und schlüssig darstellen“ können (ebd.). Die mündliche Prüfung wird sodann mit Fragen zu diesem Vortrag fortgesetzt. Ein dritter und ein vierter Teil dieser Prüfung betrifft andere Fächer („fachübergreifendes Prüfungsgespräch, in dem sich die Prüfungskommission ein Bild von der Fähigkeit der Studierenden verschafft, Probleme zu erkennen, systemisch zu bewerten und einer Lösung oder Lösungsalternativen zuzuführen, eigene Gedanken zu entwickeln und Standpunkte sachbezogen zu vertreten“).

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind diese Regelungen teilweise nicht ganz angemessen. So sollte den Prüflingen frühzeitig nicht nur das Studienfach mitgeteilt werden, aus dem die Aufgabe für den Kurzvortrag entnommen wird, sondern auch die Studienfächer, die Gegenstand der weiteren mündlichen Prüfung sein sollen. Das Ziel, in einem fächerübergreifenden Gespräch die interdisziplinären und methodischen Fähigkeiten der Kandidaten zu erkennen, kann auch dann erfüllt werden, wenn die Prüfer nur an zwei vorher bestimmte Studienfächer anknüpfen; in den nach dem Vortrag verbleibenden 30-35 Minuten der mündlichen Prüfung kann ohnehin nur exemplarisch diskutiert werden, und das Abfragen von Detailwissen ist in diesem Stadium des Abschlussverfahrens weder erforderlich noch sinnvoll.

Den Studierenden sollte auch detaillierter erläutert werden, nach welchen Regeln die Prüfungsthemen vom Prüfungsamt ausgewählt werden. Schließlich erscheint die Gewichtung der mündlichen Prüfung mit 30 Prozent der Abschlussnote im Vergleich zur Bachelorarbeit mit nur 20 Prozent fragwürdig. Angemessener wäre es, die umfangreiche schriftliche Arbeit stärker ins Gewicht fallen zu lassen als die 45-minütige mündliche Prüfung, bei der zudem Zufälle wie die Auswahl der Prüfer und der Prüfungsgegenstände eine Rolle spielen.

Insgesamt ergibt sich ein stimmiges Bild, bei dem festgehalten werden kann, dass die Prüfungen dazu dienen, die zu erwerbenden Qualifikationsziele modulbezogen und kompetenzorientiert festzustellen. Die Gutachter beurteilen die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen, sehen aber noch Verbesserungspotential hinsichtlich der interdisziplinären Abschlussprüfung.

### **3.4. Anrechnung auswärtiger Studienzeiten**

Beim Wechsel des Studienortes können Anrechnungsprobleme entstehen. Die Studierenden haben ein berechtigtes Interesse daran, dass Leistungen, die sie bisher erbracht haben, in dem neuen Studiengang anerkannt werden. Nach der Lissabon-Konvention besteht ein Anspruch auf diese Anerkennung, sofern sich die erworbenen Kenntnisse nicht wesentlich von den im neuen Studiengang verlangten unterscheiden; die Beweislast dafür liegt auf Seiten der Hochschule. In der

APO-Pol ist für diese Fälle nur eine unspezifische Ausnahmeermächtigung an das Innenministerium enthalten, auf Vorschlag des Fachbereichs Polizei „in begründeten Fällen Abweichungen vom Studienverlauf, den Studienplänen und den Prüfungsgrundlagen zuzulassen“ (§ 58). Unmittelbar im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung wurde eine Modifizierung der bestehenden Studienordnung beschlossen, die den Regeln der Lissabon-Konvention vollumfänglich entspricht.

### **3.5. *Transparenz***

Die Informations- und Beratungsangebote der Hochschule für die Studierenden sind gut. Berichtet wurde zudem, dass die Studierenden sich ohne formale Hürden mit Anregungen und Beschwerden an die Fachbereichsleitung wenden können und dies auch häufig tun. Das Betreuungs-, Beratungs- und Informationsangebot der FHVD ist umfassend und wird von der Gutachtergruppe als angemessen erachtet.

### **3.6. *Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit***

Studentinnen, die wegen Mutterschaft die Ausbildung unterbrechen müssen oder in ihren Studienleistungen nachlassen, werden – wie in § 7 Abs. 4 APO-Pol vorgeschrieben – durch besondere Maßnahmen unterstützt („Crashkurse“ o.ä.). Studierende, bei denen die Gefahr besteht, endgültig aus dem Studium auszuscheiden, werden in gewissem Maße auch individuell auf die Prüfung vorbereitet. Die Prüfungsergebnisse sprechen dafür, dass die Chancengleichheit der Geschlechter gewahrt ist: Die Leistungen der weiblichen Prüflinge sind im Durchschnitt besser als die der Männer.

Die Gutachtergruppe gewann auf der Basis der Unterlagen und des Vor-Ort-Besuches den Eindruck, dass Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit angemessen im Studiengang umgesetzt werden.

### **3.7. *Weiterentwicklung***

Die Durchführung des Studienganges und der Prüfungen ist seit der Akkreditierung 2007 verbessert worden. Änderungen betreffen u.a. die gleichmäßigere Verteilung des Studienstoffes auf die Module und die Verringerung der Prüfungsdichte. Die Empfehlungen aus der erstmaligen Akkreditierung sind beachtet worden. Die Umstellung auf die W-Besoldung lag jedoch nicht in der Macht der FHVD und dürfte derzeit politisch nicht durchsetzbar sein. Die Prüfungsergebnisse sind erfreulich: So beträgt die Durchfallquote beim Absolventenjahrgang 2012 nur 2,9 Prozent (zu denen allerdings 7,4 Prozent Abbrecher bzw. Unterbrecher hinzugerechnet werden müssen), die durchschnittliche Abschlussnote befriedigend (10,22).

Zur weiteren Hochschulentwicklung strebt die FHVD Zielvereinbarungen mit dem Land an. Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass sie damit auf dem richtigen Weg ist.

## **4. Qualitätsmanagement**

### **4.1. Qualitätsmanagementsystem**

Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung des Landes Schleswig-Holstein in Altenholz verfügt über eine lange und gute Tradition zur Qualitätssicherung.

Bereits im Jahre 1998 ist an der Hochschule eine Schrift zur „Sicherung der Qualität der Lehre“ erschienen. Sie wurde Grundlage für die Einführung eines Evaluierungssystems. Die Wirksamkeit dieses Ansatzes konnte bereits im Rahmen der Erstakkreditierung festgestellt werden.

Seit der ersten Akkreditierung hat die FHVD das Qualitätsmanagementsystem fortentwickelt. Als Ziele wurden festgelegt: Potenzialqualität, Prozessqualität, Ergebnisqualität, Ressourcen und Personalmanagement. Für die jeweiligen Zielebenen wurden Qualitätsindikatoren festgestellt. Auf dieser Basis wurden Schritte zur organisatorischen und prozesshaften Ausgestaltung des Prozessmanagementsystems ergriffen. Die Richtlinie zum Qualitätsmanagement für das Ausbildungszentrum für Verwaltung vom 29.06.2010 wurde durch das Kuratorium beschlossen. Daraufhin hat eine Projektgruppe im Auftrag der Leitung des Ausbildungszentrums ein Qualitätshandbuch des Ausbildungszentrums für Verwaltung (derzeitiger Stand 01.06.2010) erarbeitet.

Die Wertigkeit, die das Qualitätsmanagementsystem an der Fachhochschule genießt, zeigt sich besonders augenscheinlich darin, dass Qualitätssicherung Chefsache ist. Mit Wirkung vom 1.9.2010 wurde der Dekan des Fachbereichs Polizei und Vizepräsident der Fachhochschule zum Qualitätsbeauftragten bestellt. Stellvertretende Qualitätsbeauftragte ist derzeit die Dekanin des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung.

### **4.2. Instrumentarien der Qualitätssicherung**

Die zur Qualitätssicherung eingesetzten Instrumentarien zeigen ein gut überlegtes und durchdachtes System des Qualitätsmanagements. Die Projektgruppe Qualitätssicherung hat in einer Vorstudie Mitglieder, Nutzer und beteiligte Gruppen identifiziert, anschließend befragt und die Befragungen ausgewertet.

Besonders hervorzuheben sind

- die Evaluation der Lehrveranstaltungen
- die Befragung der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte
- die Befragung der Studierenden
- die Befragung der Absolventen und

- die Befragung der Bedarfsträger.

Zu Recht wurde zudem festgestellt, dass das Anforderungsprofil an Fachhochschüler allein durch die Managementebene der Amts- und Behördenleiter sowie des Ministeriums bestimmt wird. Dementsprechend wurde dies mit berücksichtigt.

In der Zusammenschau führen beide Komponenten zu einem überzeugenden System, das die Wirksamkeit der tatsächlich gelebten Instrumentarien der Qualitätssicherung garantiert.

Einschränkend ist allerdings festzustellen, dass die Befragung der Absolventen im Oktober 2011 stattfand. Zu diesem Zeitpunkt wurden sowohl die Absolventen des Jahrgangs 2010 als auch die Absolventen des Jahrgangs 2011 befragt, auch wenn Letztere nur über eine relativ kurzzeitige Praxiserfahrung verfügten. Freilich war es richtig, auch diese Erkenntnisquelle zu nutzen, auch wenn sie in ihrem Aussagewert relativiert werden muss.

Positiv hervorzuheben ist, dass aus der Evaluierung und den Befragungen die erforderlichen Konsequenzen gezogen wurden. So wurde durch die Qualitätssicherung erreicht, den Praxisbezug zu verstärken. Beispielsweise wurde der Umfang der rechtswissenschaftlichen Studienfächer Strafrecht, Strafnebenrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und Verkehrsrecht verstärkt, während der Umfang der sozialwissenschaftlichen Fächer Kriminologie, Psychologie, Führungslehre und Organisationswissenschaft zu Recht moderat reduziert wurde.

Die positive Resonanz auf die Implementierung des Qualitätssicherungsprozesses hat sich auch in der Vor-Ort-Begehung am 31.07.2012 gezeigt. Sowohl bei der Diskussion mit den Studierenden und Absolventen als auch bei der Diskussion mit den Lehrkräften zeigte sich sowohl die Akzeptanz der ergriffenen Maßnahmen als auch ihre Wirksamkeit zur Erzielung optimierter Ergebnisse.

#### **4.3. Weiterentwicklung der Qualitätssicherung**

Besonders erfreulich ist, dass nach dem Inhalt des Qualitätsmanagementhandbuches der Prozess der Qualitätssicherung kontinuierlich fortgeführt werden soll. Auf Fragen bei der Vor-Ort-Begehung wurde bestätigt, dass dies auch mit Finanzmitteln hinterlegt ist. Dies ist besonders wichtig, da nach Auffassung der Gutachter konkret insbesondere der Befragung der Absolventen eine hervorgehobene Bedeutung zukommt.

Angeregt wird in diesem Zusammenhang, den Zeitraum für die Praxiserfahrung, nach dem eine Befragung erfolgt, auszudehnen. Eine Befragung sollte erst nach einjähriger Tätigkeit in der Praxis durchgeführt werden, um valide Ergebnisse zu erhalten. Überlegenswert wäre darüber hinaus, eine derartige Befragung nach einer fünfjährigen Tätigkeit in der Praxis zu wiederholen.

Von besonderer Bedeutung ist nach Auffassung der Gutachtergruppe darüber hinaus die Befragung der Bedarfsträger. Sie vermag in besonderer Weise den Prozess der Qualitätssicherung zu vervollkommen.

Insgesamt hinterlässt das Qualitätsmanagement an der FHVD Altenholz einen hervorragenden Eindruck. Die Qualitätssicherung genießt den ihr zukommenden herausragenden Stellenwert. Der Qualitätssicherungsprozess ist in der geplanten Weise fortzuführen.

**5. Resümee: Weiterentwicklung des Studiengangs und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010**

Der Studiengang verfügt über eine klar definierte und sinnvolle, das heißt, validierte Zielsetzung, die Ziele sind transparent dargestellt. Das Konzept des Studiengangs ist insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Die einzelnen Studiengangsmodule führen für sich zur Erreichung der Studiengangsziele. Das Konzept ist transparent und studierbar.

Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Konzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Sie tragen das Konzept und dessen Realisierung, die Ressourcen (Personal, Sachmittel, Ausstattung) sind zur Zielerreichung vorhanden und angemessen und werden entsprechend ihrer Widmung eingesetzt. Die Entscheidungsprozesse sind transparent und angemessen im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung.

Die eingesetzten Qualitätssicherungsinstrumente sind geeignet, um die Validität der Zielsetzung und der Implementierung des Konzepts zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Eine Fehlerbehebung und Optimierung ist dauerhaft implementiert.

Die von der FHVD vorgenommenen Änderungen seit der Erstakkreditierung sind insgesamt sinnvoll, wobei die curricularen Verbesserungen, die auf der Basis umfangreicher Evaluationen entstanden, hervorzuheben sind. Lediglich hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Lissabon Konvention und der Gestaltung der interdisziplinären Abschlussprüfung wurde von Seiten der Gutachter noch Verbesserungspotential identifiziert, Möglichkeiten der Umsetzung wurden bei der Vor-Ort-Begehung bereits umfassend besprochen.

Die Kriterien „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“, „Studiengangskonzept“, „Studierbarkeit“, „Prüfungssystem“, „Studiengangsbezogene Kooperationen“, „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“, „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ sind erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“ für duale Studiengänge.



## IV. Beschluss der Akkreditierungskommission<sup>1</sup>

### 1. Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 27. September 2011 den folgenden Beschluss:

**Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) wird ohne Auflagen akkreditiert.**

**Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2019.**

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Das Verfahren der interdisziplinären mündlichen Prüfung sollte hinsichtlich der folgenden Aspekte überprüft werden:
  - Frühzeitige Bekanntgabe, welche Studienfächer die Prüfung umfasst;
  - transparente Darstellung gegenüber den Studierenden, wie die Auswahl der Prüfungsthemen durch das Prüfungsamt erfolgt;
  - Zusammensetzung der Abschlussnote: Es besteht ein Ungleichgewicht zwischen mündliche Prüfung (jetzt 30 %) und Bachelorarbeit (20 %); die Bachelorarbeit sollte das größere Gewicht haben.

### 2. Wesentliche Änderung

Die Hochschule hat mit Schreiben vom 1. Oktober 2016 eine wesentliche Änderung (Ausweitung auf Teilzeitstudium) des von ACQUIN akkreditierten Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) angezeigt. Die Unterlagen wurden mit der Bitte um Prüfung, ob diese wesentliche Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich wird, an den Fachausschuss Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften weitergeleitet. Der Fachausschuss sah es als erforderlich an, Gutachter mit in diese Überprüfung einzubeziehen. Gutachter und Fachausschuss vertreten die Auffassung, dass die vorgenommene Änderung die Qualität des Studiengangs nicht mindert.

---

<sup>1</sup> Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme des Hochschule und des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 28. März 2017 den folgenden Beschluss:

**Der wesentlichen Änderung wird zugestimmt. Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) ist weiter bis 30. September 2019 akkreditiert.**

Zusätzlich zu den bereits ausgesprochenen Empfehlungen werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Es sollte geklärt werden, ob auch Studierende zum Teilzeitstudium zugelassen werden, die vor Beginn des Studiums wegen Erziehungszeiten vollständig vom Dienst freigestellt waren, zu einem geringeren bzw. größeren Teil als 50 % vom Dienst freigestellt waren bzw. bis zur Aufnahme des Studiums Vollzeit gearbeitet haben.
- Das Modulhandbuch sollte in Bezug auf die interdisziplinäre mündliche Prüfung der Module im dritten Studienabschnitt präzisiert werden.
- Es sollte die Aufnahme von E-Learning-Elementen in den Teilzeitstudiengang rechtzeitig vor der Vorbereitung der Reakkreditierung geprüft und das Ergebnis der Prüfung dargestellt werden.